

Entschuldigungen, Versäumnisse, Beurlaubungen in der Oberstufe

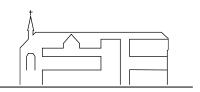
 Sollten Sie einmal ungeplant dem Unterricht fernbleiben müssen, so teilen Ihre Eltern bzw. bei Volljährigkeit Sie selbst dies bitte per Anruf am selben Morgen mit. Nennen Sie Ihre/n Tutor/in und wie lange Sie voraussichtlich nicht am Unterricht teilnehmen können. Spätestens am 3. Tag muss der Grund des Fernbleibens (Krankheit, Quarantäne etc.) schriftlich mitgeteilt werden [§6 OAVO].

Außerdem kann die Schule in Einzelfällen ein ärztliches Attest verlangen [§6 OAVO]. Wurde eine solche Attestpflicht verhängt, z.B. für Klausuren, werden Sie bzw. Ihre Erziehungsberechtigten schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, die Kosten tragen die Unterhaltspflichtigen.

- Fehlstunden werden von der Lehrkraft ins Kursheft eingetragen und mit der Noteneingabe (entschuldigt oder unentschuldigt) in die Datenbank eingegeben.
- Jede Schülerin/ jeder Schüler ist verpflichtet, versäumte Unterrichtsstunden durch die unterrichtenden Lehrkräfte schriftlich entschuldigen zu lassen. Dazu führt sie/ er ein Schulheft (DIN-A5/6), in das alle Atteste und Teilnahmebescheinigungen eingeklebt und alle schriftlichen Entschuldigungen (bis 18 Jahre durch die Erziehungsberechtigten verfasst) mit einer Liste der versäumten Stunden eingetragen werden. Bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs wird jeder Kurslehrkraft das Heft unaufgefordert vorgelegt. Die jeweilige Kurslehrkraft zeichnet die Entschuldigung für die Schülerin/ den Schüler im vorgelegten Entschuldigungsheft ab und vermerkt die Entschuldigung in ihrem Kursheft.
- Grundsätzlich werden Fehlstunden nur innerhalb eines Zeitraumes von 2 Schulwochen entschuldigt.
 Später nachgereichte Entschuldigungen werden nicht mehr berücksichtigt, die versäumten Stunden gelten somit als unentschuldigt! Die Schülerin/ der Schüler hat die Bringschuld.
- Es wird erwartet, dass im Regelfall Arztbesuche außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden. Fahrstunden sind **nicht** in der Unterrichtszeit zu terminieren und stellen keinen Fehlgrund dar.
- Das Nachschreiben von Klausuren oder der Besuch von anderen Schulveranstaltungen (z. B. SV) gelten nicht als Versäumnisse. Die Fachlehrer/innen sind jedoch rechtzeitig zu informieren.
- Anträge auf Beurlaubungen vom Unterricht bis zu 3 Tagen wegen wichtiger, voraussehbarer, geplanter Ereignisse oder Vorhaben (z. B. familiäre Angelegenheiten, geplante Operationen, Teilnahme an außer-schulischen Veranstaltungen, Führerscheinprüfung, nicht: Fahrstunde!) sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich beim Tutor/bei der Tutorin zur Genehmigung einzureichen.

Eine Beurlaubung ist **immer bei vorhersehbarer Abwesenheit notwendig** und insbesondere aus versicherungstechnischen Gründen unerlässlich! Längere Zeiträume (z.B. für ein Praktikum) oder Befreiungen direkt vor bzw. nach den Ferien sind beim Schulleiter zu beantragen.

Beurlaubungen für Auslandsaufenthalte sind beim Schulleiter zu stellen.



Entschuldigungen im Fach Sport

Grundsätzlich wird die gleiche Verfahrensweise wie in der Sek. I beibehalten, d.h. die Schülerin/ der Schüler entschuldigt sich in schriftlicher Form **sowohl** für die nur passive Teilnahme am Sportunterricht als auch für das Fernbleiben vom Sportunterricht.

Nach Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung spätestens nach 2 Wochen zeichnen die Sportlehrer die Versäumnisse im Entschuldigungsheft und im Kursheft ab.

Schüler/innen, die am Vormittag den Unterricht besuchen, nachmittags aber nicht am Sportunterricht teilnehmen bzw. nicht anwesend sein können, haben im Laufe des Vormittags eine Entschuldigung im Sportlehrerzimmer abzugeben.

Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport

Bei Freistellungsanträgen ist wie folgt zu verfahren: [§ 3 VOGSV]

- 1. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung bis zu 4 Wochen kann der Sportlehrer im Einvernehmen mit der Tutorin/ dem Tutor auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/ dem volljährigen Schüler bei Vorlage eines ärztlichen Attestes genehmigen.
- 2. Eine Freistellung über 4 Wochen hinaus bis zu 3 Monaten wird von der Schulleiterin/ dem Schulleiter auf Grundlage eines ärztlichen Attestes gewährt. In allen anderen Fällen, in denen die Zeit von 3 Monaten überschritten wird, ist die Vorlage eines von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin beizubringenden amtsärztlichen Attestes erforderlich.
- 3. Eine Freistellung über ein Jahr ohne erneute Kontrolluntersuchung ist nicht möglich.
- 4. Sofern der Freistellungsgrund es zulässt, sollen die Schüler/innen während des Sportunterrichtes anwesend sein, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.
- 5. Ein Kurs, in dem nur theoretische Leistungen erbracht wurden, kann nicht in die Abiturwertung eingebracht werden.